

## 4. Ä n d e r u n g s s a t z u n g des Zweckverbandes Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 15.12.2016 folgende Satzung des Zweckverbandes Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz erlassen:

### § 11

Verbandsverwaltung

(§ 13 GkZ)

Der Verband unterhält an seinem Sitz keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von der Stadt Plön wahrgenommen. ~~wird gestrichen~~

neu

Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte können im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und einem Dritten von diesem wahrgenommen werden.

### § 20

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt in Kraft am Tag nach der Bekanntmachung.

Die Genehmigung nach § 16 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums Az.: Az.: IV 313 – 160.141.90 (57) vom 30.11.2010 erteilt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Plön, den 12.12.2016

Jens Paustian  
Verbandsvorsteher